



BEKANNTMACHUNG DES LANDKREISES ROTENBURG (WÜMME)

Veröffentlicht am 20.05.2016



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut

Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 10 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (Bien-SeuchV) und § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG), werden hiermit nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Nachdem in zwei Bienenständen in der Gemeinde Stemmen der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut am 13.04.2016 und 13.05.2016 amtlich festgestellt worden ist, wird um die Bienenstände ein **Sperrbezirk** festgelegt.

Der Sperrbezirk umfasst die:

- Gemarkung Stemmen – mit Ausnahme der Bereiche südöstlich der Wümme,
- Gemarkung Lauenbrück – mit Ausnahme der Bereiche östlich des Rieper Weges

Die genaue Lage des Sperrbezirks ist in dem anliegenden Kartenausschnitt dargestellt.

Für den Sperrbezirk gilt Folgendes:

1. Sämtliche Bienenstände im Sperrbezirk sind dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt, Kreishaus, Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), unverzüglich unter Angabe des genauen Standortes zu melden.
2. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen, diese Untersuchung wird frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes wiederholt. Die Bienenhalter haben bei den Untersuchungen, die kostenfrei sind, entsprechende Hilfe zu leisten.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende Bienen oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften, dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Dies gilt nicht für Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, sowie für Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden. Jeder Verdacht der Erkrankung auf Amerikanische Faulbrut ist sofort dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Veterinäramt zu melden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, so legt der Landkreis Rotenburg (Wümme) als zuständige Behörde gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand als Sperrbezirk fest. Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut am 13.04. bzw. 13.05.2016 wird der oben angegebene Sperrbezirk gebildet.

Bei der Bienenseuche Amerikanische Faulbrut handelt es sich um eine leicht übertragbare Krankheit. Die Ausbreitung der Seuche erfolgt hauptsächlich durch die Verschleppung von Sporen, die von räubernden Bienen verbreitet werden oder kontaminierten Waben und Bienenwohnungen sowie über Honig und Futter. Durch die Tätigkeit der Arbeitsbienen und deren Bestreben die infizierten Zellen zu entdecken und den abgestorbenen Inhalt auszuräumen, wobei in der Regel alle in der Bienenwohnung befindlichen Waben kontaminiert werden, ist alles, was mit Bienenwachs und Honig in Berührung gekommen ist, als Infektionsquelle zu betrachten. Erwachsene Bienen können den Infektionserreger in Form einer stummen Infektion beherbergen und durch Ausscheiden übertragen. Die Sporen des *Paenibacillus larvae* sind sehr widerstandsfähig; sie können jahrzehntelang infektiös bleiben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Amerikanische Faulbrut unter anderem die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden war.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert, wie in diesem Fall, ein Zurückstehen der Individualinteressen am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts Am Sande 4 a, 21682 Stade, erhoben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) (in der Fassung vom 21.10.2013 (Nds. GVBl. S. 250)) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Rotenburg (Wümme), 13.05.2016

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

In Vertretung

(von Ostrowski)

Rechtsgrundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324),
- Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738),
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686),
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in den jeweils gültigen Fassungen.

Anlage Karte Sperrbezirk Stenzen / Lauenbrück

